



SBK Schweizerische Bausekretärenkonferenz
CSSTP Conférence Suisse des Secrétaires des Travaux Publics
CSSLP Conferenza Svizzera dei Segretari Dei Lavori Pubblici

Tempo 30 auf Kantonsstrassen

Gerichtlich angeordnet, wissenschaftlich untersucht,
von Behörden in Pilotprojekt angestossen

Schweizerische Bausekretärenkonferenz
Fachveranstaltung Aarau, 23. Juni 2022

Tempo 30 auf Kantonsstrassen

Der lange Weg zur Temporeduktion auf einem kurzen Stück Strasse

- | | |
|------|---|
| 2009 | Baudirektion (BD) gewährt am 13. Jan. 2009 Erleichterungen für Überschreitung IGW an 29 Gebäuden |
| 2009 | VGer weist am 30. Nov. 2009 Beschwerde von Anwohnenden ab |
| 2010 | BGer heisst Beschwerde gut, weist Vorinstanzen an, Auswirkungen Temporeduktion zu prüfen (1C_45/2010 vom 9. Sept. 2010) |
| 2012 | Das von der BD in Auftrag gegebene Gutachten kommt am 7. Feb. 2012 zum Schluss, dass Temporeduktionen nichts bringen. |

Tempo 30 auf Kantonsstrassen

Der lange Weg zur Temporeduktion auf einem kurzen Stück Strasse

2013 BD weist Einsprachen am 13. April 2013 ab und gewährt Erleichterungen

2014 VGer weist Beschwerden am 28. Okt. 2014 ab.

2016 BGer heisst Beschwerden (tw.) gut und kritisiert die veralteten Messmethoden (1C_589/2014 vom 3. Feb. 2016). Es empfiehlt zur Validierung der neuen Messungen einen Tempo-30-Versuch.

2018 Am 29. März 2018 liegt ein neues Gutachten vor. Die Temporeduktion wird am 20. Dez. 2018 verfügt.

Tempo 30 auf Kantonsstrassen

Der lange Weg zur Temporeduktion auf einem kurzen Stück Strasse

2019 TCS und weitere erheben am 6. Feb. 2019 Beschwerde ans VGer.

2020 VGer weist die Beschwerde am 23. Nov. 2020 ab.

2021 BD führt Ende März 2021 Tempo 30 ein.

Tempo 30 auf Kantonsstrassen

Der lange Weg zur Temporeduktion auf einem kurzen Stück Strasse

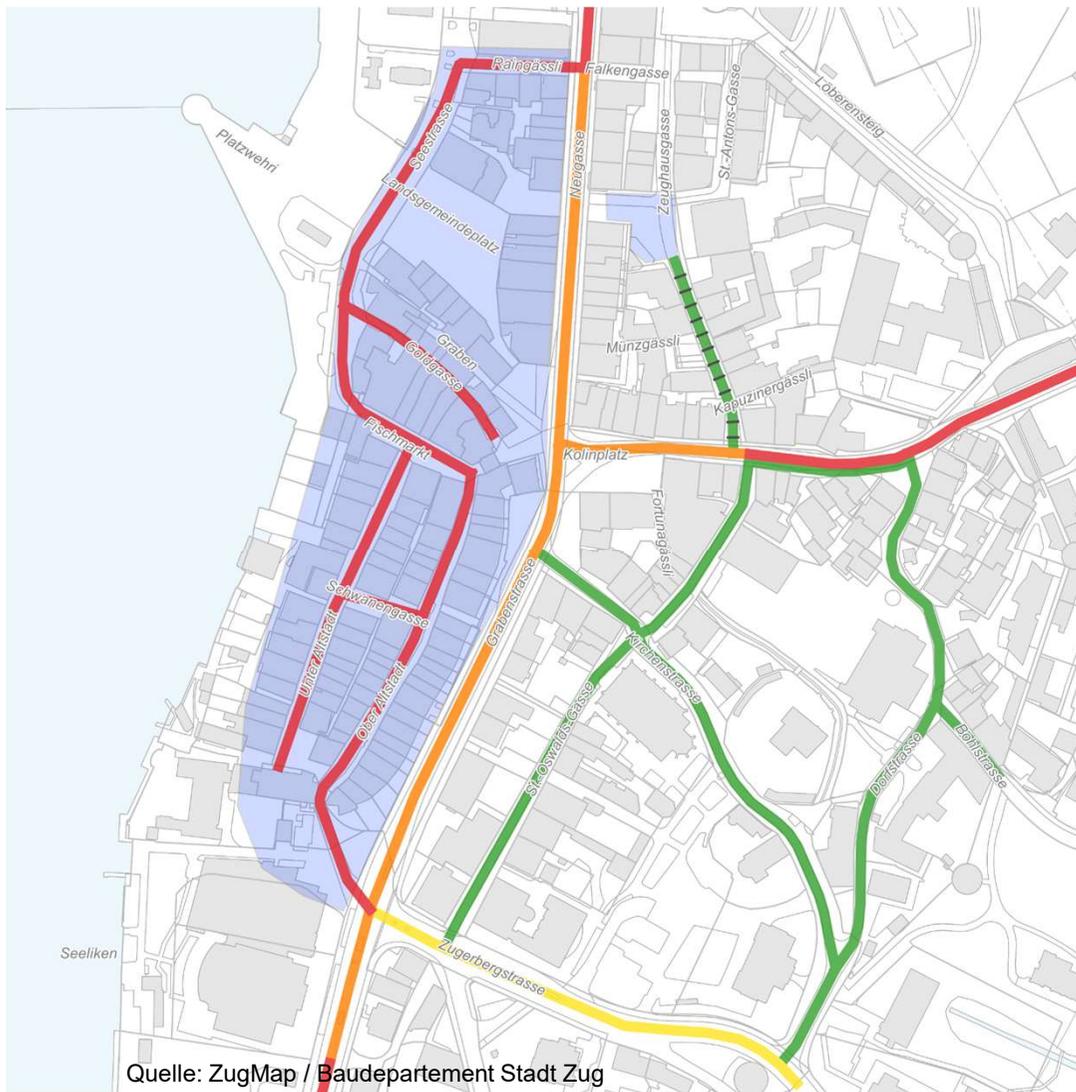


Foto: Flying Camera, Baar

Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 3. Feb. 2016 (1C_589/2014 vom 3. Feb. 2016) festgehalten, dass

- in einem ersten Schritt eine Strasse immer an der Quelle, d.h. mittels Temporeduktion und lärmindernden Belägen zu sanieren ist und
- die entsprechenden Massnahmen auch im Sinne der Vorsorge umzusetzen sind, sofern diese technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar (Verhältnismässigkeitsprinzip) sind.

Sind die Massnahmen verhältnismässig, besteht für die Behörde kein Ermessens- bzw. Handlungsspielraum.



Die Auswirkungen

Legende

-  BGE IC_589/2014 vom 3.2.2016 / VGE vom 23. Nov. 2020
-  Wunsch des Quartiers, Schulweg, Sicherheit (heute Tempo 50)
-  Wunsch des Quartiers, Schulweg, Sicherheit – verfügt/umgesetzt
-  geplant; Lärmgutachten liegt vor: Temporeduktion auf Tempo 30 und lärmindernde Beläge
-  Begegnungszone geplant
-  Unter- und Oberaltstadt Tempo 50 (theoretisch) sowie Fortsetzung Ägeristrasse